Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

**Herausgeber:** Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

**Band:** 40 (1964-1965)

Artikel: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert

**Autor:** Graf, Walter

**Anhang** 

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-747085

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Anhang

## Instruktion für die Obervögte der Landschaften<sup>1</sup>

«Ein jeder landschaftsobervogt der herrschaft Rheinfelden, so zu solchem amt angenommen und verordnet wird, solle geloben und ein leiblichen eydt zu Gott dem allmächtigen, der mutter Gottes und allen H. H. schwören, vorderist dem allerdurchlauchtigsten, grossmächtigsten und unüberwindlichsten fürsten und herren Leopoldo dem ersten, erwählten römischen kayser zu Hungarn und Böheim, könig und erzherzogen zu Oesterreich etc., unserem allerseits allergnädigsten herren und landsfürsten, sodann der herrschaft Rheinfelden getreu und hold zu sein, ihro kaiserlicher mayestät und dero hochloblichen erzhaus von Oesterreich nutzen und frommen bey der landschaft, auch sonsten in aller gestalten zu befürderen, schaden und nachtheil nach seinem höchsten und besten verstand zu warnen und wenden, auch allerhöchst gedacht ihro kayserlicher mayestät und an deroselben statt... dem hochwohlgebohrnen herren Johann Pabtist freyherrn von Grandmont, haubtmann deren 4 waldstätten am Rhein, pfandsinhabern und obervogten beeder herrschaften Laufenburg und Rheinfelden zusamt beeden H. mitbeamten, dem amtmann und einnehmer, als oberamtleuthen bemelter herrschaft Rheinfelden, jederzeit in allen zimmlichen und billichen gebotten und verbotten unterthänig gehorsam, dienstlich und gewärtig zu sein:

Ihro kayserlichen mayestät und des hochloblichen erzhaus von Oesterreich oberherrligkeiten, recht und gerechtigkeiten helfen handzuhaben und zu behaubten, sowohl deroselben als auch der landschaft und aller deren gemeinden üebliche gebrauch und herkommen, auch satz- und ordnungen zu erhalten und davon nichts [zu] entziehen in gedachter landschaft und bei allen gemeinden ein getreues zu sehen zu der ehr Gottes und gutter mannszucht, sitten und tugenden tragen, das widrige abwenden und abwenden helfen, bei denen steuer-, schatzungsund anderen anlagen auf ein[e] billiche gleichheit trachten und keinen vor dem anderen mit wissen und willen beschwehren lassen noch selbsten beschwehren, desgleichen ob allen ausgangenen und verkünten, auch weiters ausgehenden kayserlichen landesfürstlichen mandaten, hoch- und niederen gebotten und verbotten und der H. oberamtleuthen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> StAA 6527, Abschrift von 1787.

billichen befelchen festiglich zu halten und zu beobachten, hinentgegen alles dasjenige, so denen zuwider oder sonsten ungehorsamlich gehandlet, desgleichen alle frevel, buessen und besserungen, was strafbar ist und ihme fürkommt, zu beobachten, zu riegen und anzuzeigen, auch darauf gute erkundigung halten; die strafen, steuren, schazungen, zins und zehenden und all andere herrschaftsgefäll bey allen gemeinden der landschaft helfen einbringen; gegen denen nachgesezten vögten und stabhalteren, auch geschwohrnen, gleiche billiche gebott zu thun oder zu thun helfen, auf die gemeine anlagen, dass keiner vor dem anderen beschwerdt werde, gute obsicht tragen..., auch einen für den anderen nit zu beschwehren noch zu beschwehren gestatten; allermänniglich gleich billiches recht und gericht ergehen zu lassen, dem reichen als dem armen und dem armen als dem reichen, und hierin kein person anzusehen, weder freundschaft, feindschaft, gevatterschaft noch sonsten einigen nutzen, auch weder schankung noch gaben zu nemmen.

Da er auch von versammlung zu ross oder zu fuess oder sonsten auch wiedriges vernemmen würde, dasselbe von stund an denen H. oberamtleuthen anzubringen; denen gotteshäuseren in der landschaft ihren nutzen befürderen und schaden zu wenden, auf wittwen und waysen ein fleissige obsicht tragen und wider die gebühr nit beschwehren lassen, hinentgegen weder weib- noch mannsperson in denen dorfschaften zu burgeren nit annemmen oder sonsten denen obrigkeitlichen befelchen entgegen unterschleif geben lassen, dieselbe haben dann zuvor von der herrschaft oder H. oberamtleuthen erlaubnuss.

Er soll sich auch jederzeit mit einem musterpferd, guten carbiner und seitenwehr gefasst halten, im fahl der noth haben zu gebrauchen, in summa aller tapfer- und ehrbarkeit sich befleissen; keinen, wer der sey, wider die gebühr nit beschwehren, seines aigenen nutzens willen einen unzimmlichen vortheil nit suchen noch gebrauchen oder aus neyd oder hass wider einen noch anderen nicht was fürnemmen, auch einige partheylichkeit nit fürkehren. Bey land-, stätt- oder viertelstägen, oder wo er je zu zeiten in der land oder gesamten herrschaft diensten abgeordnet und gebraucht würde, allen getreuen fleiss zum besten anwenden und sonsten ob der land und gesammter herrschaft Rheinfelden freyheiten, rechten und gerechtigkeiten getreulich halten, darwider nit zu handlen noch gestatten, gehandlet zu werden.

So soll er auch insonderheit sein fleissiges aufsehen haben, damit die juden, widertäufer, haiden und andere sekten in der landschaft und gemeinden bei niemandem nicht einreissen, sondern schuldig und verbunden sein, alle verdächtige personen, so angeregten seelen anhengig sein möchten, auf jede erkundigung also balden nahmhaft zu machen oder selbsten gefänglichen zu ergreifen und nachher Rheinfelden dem oberamt einzuschicken; nit weniger auch keine widrige religionsverwandte ohne der H. oberamtleuthen wissen und willen in den gemeinden nit auf- und annehmen zu lassen. Neben diesem allem soll der obervogt auf der allergnädigsten herrschaft bächen und fischwasser sein[e] fleissige achtung geben, dass dennselben das wasser weder abgraben noch allerdings entzogen, und die bäch und gräben jährlichen, wie sich gebühret und damit die fisch ihren stand haben mögen, gesäuberet und ausgehauen, hinentgegen aber auch keinem sein[e] gezimmende wässerung vorenthalten noch entzogen werden.

Nicht weniger solle der obervogt schuldig sein, auf die wäld und hölzer, bevorab die neue hau oder einschläg, in oftgemelter landschaft sein mögliches aufsehen [zu] tragen, dass dieselben geschützt, geschirmt und gehauet, auch der forst- und waldordnung schuldigst nachgelebt, ohnerlaubt kein bauholz gefält oder auch das wildpret durch die hund noch der waidbuben klöpfen und verhue vertrieben und die hund in die först und waldungen mitgeführt oder mitgenommen werden; leztlichen auch in feuersnöthen und zu feindsgeschrey und gefahren, auch sonsten jederzeit in allen und jeden vorfallenheiten seines tragenden obervogteyamts alles dasjenige zu thun und zu verrichten, was ihme durch oft wohlermelte H. oberamtleuth insgemein oder absonderlich befohlen wird, auch einem ehrlichen, redlichen und gehorsammen obervogtevverwalter von recht und billichkeit wegen zustehet, gebührt und seinem natürlichen H. und allergnädigsten landesfürsten in allerunterthänigster treu schuldig und verbunden ist, alles ehrbarlich, getreu und sonders aller gefährden.»

Instruction, wie sich sowohl der stabhalter als geschwohrne zu Magden in zerschiedenen verrichtungen, besonders mit dem einzug der steurund anderen gelderen zu verhalten haben<sup>2</sup>

«Erstlich solle der stabhalter von 12 sogenannten monatgelderen, welche betragen 12 pfund 10 schilling, frey seyn und hingegen denen bürgern kein bottgeld abnehmen.

2. Sollen die gemeinsame einzüg unter die drey geschwohrne vertheilt werden, dergestalten, dass der erste geschwohrne den monatgeld-steurbezug in der ganzen gemeind Magden übernehmen, einziehen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> StAA 6545, Stabhalter Magden, 24. Februar 1774.

und das geld in die cassa, oder wo es sonsten hingehörig, liefern solle. Von diesem bezug und besorgung der gelder hat er für seine belohnung von jedem gulden ein kreuzer zu empfangen. Der zweyte geschwohrne hat den einzug über alle fremde monatgelder zu übernehmen, zu besorgen und dagegen für seine belohnung auch von jedem gulden ein kreuzer zu empfangen. Dem dritten geschwohrnen lieget ob, alle holzlucken-einung und pfand, auch ziegelhüthen- und andre der gemeind gehörige gelder einzuziehen und die bodenzins abzuliefern. Für seine belohnung hat er ebenfalls von jedem gulden ein kreuzer zu empfangen.

- 3. Sollen alle zehrungen auf die gemeind, unter was für geschäften und vorwand solches sein möchte, unterbleiben und gänzlich abgestelt sein. Hingegen soll
- 4. wann laubholz ausgegeben wird, ein jeder burger zu bestreitung der unkösten von seinem holztheil zwey kreuzer bezahlen. Wann grossund ofenholz ausgegeben wird, da hat ein jeder burger von seinem theil zu geben ein kreuzer. Wann aber
- 5. im frühe- und spathjahr bauholz in gegenwarth des forstknechten ausgezeichnet und gegeben wird, da soll ein jeder, der holz empfanget, zu jedem zu bezahlen habenden gulden vier kreuzer beilegen. Wann
- 6. zur herbstzeit durch den stabhalter und geschwohrne, auch einen gemeindeausschuss, so nur in vier mann bestehen soll, die reeben in augenschein genommen werden, so in einem halben tag verrichtet werden kan, da soll dem stabhalter 20 kr., jedem geschwohrnen 15 kr. und jedem von dem ausschuss 10 kr. für ihre bemühung bezalt werden. Wann es
- 7. äckerig gibt und ebenfalls ein augenschein einzunehmen ist, da hat die gemeind nichts zu bezahlen; und soll von einem jeden in das äckerig laufenden s. v. schwein zwei kreuzer bezalt werden, damit der stabhalter, geschwohrne und ausschuss daraus befridiget werden können.
- 8. Wann die häg in augenschein genommen werden und deswegen luckengelder und andere bussen oder einung[en] fallen, davon solle dem bannwart der 4. pfennig gelassen werden.
- 9. Hat der stabhalter denen frohnen und gemeinwercken ohnentgeltlich beizuwohnen und bestmöglichen zu beförderen.
- 10. Solle alle zwey jahr bei abänderung der geschwohrnen über alle gemeindseinkünfte und gefäll, auch steur und anlaag, eine ordentliche rechnung verfasset und sowohl die einnam als ausgaab, nicht überhaupt, sondern von posten zu posten specificierter eingeschrieben und also dem stabhalter und gemeindausschuss übergeben werden. Wenn

11. die noth erheischt, dass das lager- oder schatzungbuch geänderet, einem die gütter ab und einem anderen zugeschrieben werden müssen, da soll derjenige, welchem die gütter zugeschrieben werden, von jedem item oder posten ein kreuzer bezahlen, damit die ergehende kösten daraus bestritten und die gemeind deren enthoben bleiben möchte.

Diesen vorstehenden puncten soll geflissentlich nachgelebt, darüber nicht gestritten [werden] und folgsam alle zehrungen auf die gemeind, unter was vorwand es auch sein möchte, unterbleiben, worzu hiemit von diesseitigen oberamts wegen der stabhalter und geschwohrne nachtrücklich angewiesen werden.»

### Instruktion für den Stiftsvogt von Stein<sup>3</sup>

- «1. Hat derselbe im allgemeinen die pflicht eines guten ortsvorgesetzten gegen die gnädigste herrschaft, gegen das hochfürstliche oberamt, gegen die gemeinde und gegen jeden gemeindsuntergebenen auf das genauste zu erfüllen.
- 2. Hat er die gerechtsame der gnädigsten herrschaft, besonders in ansehung der jurisdiktion in den benachbarten ortschaften, soviel an ihm liegt, zu handhaben und zu verthaidigen, auch in höchstdero namen gute und polizeymässige ordnung in der gemeinde zu erhalten.
- 3. Solle er die aufträge und befehle des hochfürstlichen oberamtes auf das pünktlichste erfüllen, mittelst der ihm aufgetragen werdenden berichtserstattungen, insinuationen, personalstellungen der vorgerufenen partheyen, exekutionen und aller derley wie immer gearteten fällen unwaigerlich folge zu leisten und sich hierinnfalls keinen saumsal zur last kommen lassen.
- 4. Hat er auch ohne zu erwarten habende besondere aufträge vom hochfürstlichen oberamt bei sich ereignenden sterbfällen, viehefällen, ansteckenden kranckheiten, verübten frevlen, in waisenangelegenheiten jedesmal die pflichtfällige anzeige anher zu machen, um sohin das nöthige vorkehren und remediren zu können.
- 5. Solle er bei vorkommenden kontrakten, als versicherungen, käufen, täuschen, vermögensübergaben, eheberedungen, theilungen, erbsverträgen u. d. gl., auch dem beschrieb und schatzung der betrefenden güter beiwohnen und vorstehen, den über jeden kontrakt verfertigten

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> StAA 6522, 24. Januar 1795.

aufsatz unterschreiben und ein eigenes hypotheken- und kontraktenbuch führen, damit aus selbem jedesmal die sogenannten kopien ausgezogen, behörig unterfertiget und mit beihilf dessen jederzeit zuverlässig angegeben werden könne, ob ein gut frey, ledig und eigen sei. Für welche angabe und dessen wahrhaftigkeit er, der stiftsvogt, sowie die übrigen gerichtsleute zu haften haben.

- 6. Liegt demselben ob, die verwaltung des gemeinen guts mit dem geschwornen daselbst behörigen fleisses zu besorgen, die gemeindsrechnung getreulich führen zu lassen und dem oberamte zur vorgeschriebenen zeit einzulegen, auch unter seiner aufsicht und leitung die monatgelder behörig zu verlegen und die militareinquartierungen zu veranstalten. Dann hat er andere bedienstete in der gemeinde zu ihrer pflicht und obliegenheit anzuhalten, die herrschafts- und gemeindssatzungen nach kräften handzuhaben, die gemeind in allen vorfallenheiten zu vertretten, ordentliche gemeindsversammlungen zu halten und in selben das nothwendige und nützliche abzuhandlen.
- 7. Soll er über die allgemeine leibs- und gutssicherheit sowohl in der gemeind als in dem feld wachsames auge tragen, besonders aber auch in absicht der feuer- und geburtshilfe, wachanstalten und über gute ordnung in den wirthshäusern, auch vorzüglich über kirchen-, schulund erziehungssachen möglichst sorgen.
- 8. Hat er unpartheyische fürsorg für jeden ortsgenossen und gerichtsuntergebenen ohne ausnahm, in was für angelegenheiten, zu tragen.
- 9. In ansehung seiner besoldung hat er sich von denjenigen parteyen, in deren geschäften er zu arbeiten hat, folglich auch von der gemeinde, wenn er gemeindsgeschäfte verrichten muss, die herkömmlichen gebühren bezahlen zu lassen.

Schliesslich hat er, der neue stiftsvogt, gegenwärtige instruktion zu beschwören, einen revers hierüber auszustellen und bei verlurst seines dienstes vest zu halten.»

#### Eid der Geschworenen<sup>4</sup>

«Ihr werden euwer treuw geben und demnach ein eidt schweren, leiblich zu godt und allen heilligen, unserer gnedigsten herrschaft getreuw und holdt zu sein, ihren nutz und frummen zu fürderen, schaden und nachtheil zu wenden, nach euerem besten vermögen, aller und jeder

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> StAA 6527, Eide, 17. Jahrhundert.

zimlicher und billicher gebodt gehorsam und gewertig zu sein, wolgedachter herrschaft oberherlich- und gerechtigkeit, auch deren almendt, wald, veldt, wun, weidt, wol herbracht gebrauch und . . . gewonheiten, auch des dorfs zwing, bann, gebreuch und gerechtigkheit handthaben und behaben, derselben nutzen zu fürderen, schaden zufürkhumen und von dem allem, wie obsteht, nichts entziehen zu lassen, auch selbs nit thuen, alles nach euwerem besten verstandtnus; und zu dem euwer fleissig achtung haben uf steg und weg, dass die ordenlich gebesseret, damit die främden und heimschen ohne schaden und nachteil wandlen mögen.

Ihr sollen auch umb alle des dorfs einkhomen und ausgaben der orthen jede geschwornen ein jedes jahr zu gewonlicher zeit uf erforderen deren herrschaft und deren ambtleuth und in beysein derselben erbar rechnung und bezallung thuen, inmassen ihr den bevelch empfahen. Ihr sollen auch zu allen und jeden zeiten, was der herrschaft buss und besserung bringen mag, es seye mit übersehung der gnedigsten herrschaft gebodten, dergleichen mit frefler handt herdtfahl, beinschrot, meiselwunden, fridtgebodt, bluetsmas,<sup>5</sup> godtslesterung, ehrenreuwig schmachsachen, überessen und trinckhen und alles anders nichts ausgenomen, bey obgemeltem eydt, so oft ihr darum erfordert werden, getreuwlich ahnbringen.

Ihr sollen auch in jeder zeidt, so ihr unfridpersonen sehen aneinanderen wachsen..., den friden gebiedten und besunder alles anders thun, wie das vor altem herkhomen und gebrüchlichen gewest. Ihr sollen auch bey obgemeltem eydt euwer getreuw und fleissig aufsehen haben uf das godtshaus, um das insunderheidt vor schaden und nachtheill zu berechten; dergleichen ob ihr jemant auserthalb zwing und bann sehen büchsen tragen, es sey zu veldt oder holz, weil solches insunderheidt von der herrschaft verbodten, dasselb inmasen, das die gebodten in sich halten, auch abzurügen, alles erbarlich, getreuwlich [ohne] arglist und geverdt.»

#### Eid der Gerichtsleute<sup>6</sup>

«Ihr werdet geloben und schwehren hiemit Gott und allen heiligen, der römischen kayserlichen und königlichen catholischen mayestät

14 209

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> «herdtfahl» = zu Boden schlagen, «beinschrot» = Knochenverletzung, «bluetsmas» = blutende Wunde.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Aus dem Fricker Dorfrecht von 1730, nach dem Vorbild der Gerichtsordnung der Herrschaft Rheinfelden vom 13. Januar 1652. StAA 6527.

Carl dem resp. 3ten undt dem 6ten römischen kayser-könig, unserem allergnädigsten landsfürsten und herren herren, auch dem gerichtszwang allhier zu Frikh getreuw und gewertig zu sein, deren frommen, würde und ehren zu fürderen; betrachten, rathen und helfen, so vihl euer verstand ausweiset und euch möglich ist; wan und wie oft ihr von gericht und raths wegen erforderet werdet, gehorsamblichen zu erscheinen, ohne ehehafte noth oder andere redliche ursach nit ausbleiben, es werde euch dan durch den richter erlaubt. Was auch im gericht fürgebracht und ihr darumb raths gefragt werdet, es berühre leib, leben, ehre oder güether, nichts und niemands ausgenommen, gleich dem armen als dem reichen getreulich zu rathen und gerecht urtheillen nach des heiligen reichs gemainen rechten, unsers allergnädigsten landsfürsten und herren und derselben regierung jeweyls ausgehenten mandaten, gebotten und verbotten, ingleichen auch nach ehrbaren, redlichen und leidenlichen gewohnheiten, gesatzen, freyheidthen und ordnungen diser herrschaft Rheinfelden und landschaft Frickhthall, nach eurem besten verstand darinnen niemands verschonen noch ansehen keinerley freundschaft, feindschaft, weder müedt noch gab oder schankhung darumb nemmen.

Was auch im gericht oder rathsweis gehandlet, geurtheillt oder gerathschlaget würdt, dasselbe ohne recht oder haissen niemands öffnen noch darvon warnen, sonder euer lebenstag in räthen gehaimb und verschwiegen halten, auch der mehr urthel räth und folg allzeit für und für anfangen und nit weither anfechten noch widerstreitten, heimlich noch offentlich, sonder dasselbig loben und darbey bleiben lassen; frid und recht nach euerem vergnüegen vollziehen und handhaben, auch alle unzucht- und frevelthaten zur rechten zeit angeben und alles anders, was einem getreuwen urthelsprecher und ratgeber von rechts wegen gebührt, zu handlen und halten, getreu und ohne gefährde. Also helfe uns Gott und alle heiligen. Amen.»

# Gerichtsordnung von Frick<sup>7</sup>

«Das gericht wirdt vermög von gnädiger obrigkeit ausgegebener gerichtsordnung mit zwölf richteren und dem staabführer besetzt, welche mit ihren mäntlen, gewehr undt sauberem aufzug zum gericht, gleich

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Aus dem Fricker Dorfrecht von 1730.

wie auch der, [welcher] das gericht braucht, ehrbarlich erscheinen sollen.

Von einer jeden fertigung, es seie tausch, kauf, vermächtnuss oder versicherung, gebührt dem gericht sechs mass wein, darfür das gelt, was es im würthshaus kostet, gegeben wirdt.

Von einer urthel gibt jede parthey sechs rappen. Wann ein burger dem andern etwas abkauft, es seie ackher, matten, räben, haus etc., sollen sie ein oder zwey oder drey ehrliche mitburger, nachdeme der kauf gross oder klein, zu sich berueffen, den weinkauf, das ist von jedem gulden 1 kreutzer oder drey rappen, im würthshaus trinckhen, nach vollendung dessen den beschechenen kauf offentlich ausrueffen, damit es kuntbar undt der züger ahn seinen habendten rechten nicht verkürzet werde. Undt wann schon mehrers weinkauf getrunckhen wurde undter den eingesessenen, ist doch der züger nit mehrers als von jedem gulden ein kreutzer zue geben schuldig.

Bey jedem kauf hat der züger vierzehen tag zum zug das recht; wann er es versäumbt, hat er kein recht mehr zum zug. Kauft aber ein frembder, so hat ein jeder burger im dorf das zugrecht darzu; der weinkauf soll im würthshaus zu Frickh getrunckhen werden, undt wehret das zugrecht 6 wochen, 3 täg, undt solle auch wie beim vorigen ausgerueffen werden.

Wann einer ein stuckh guet kauft, so in zweyen bähnen liget, so solle das mehrere, in welchem bahn es gelegen, vorzichen undt bey selbigem gericht und staab gefertiget undt mit ausschluss des anderen, wann er auch der negste anverwante werre, zu dem mehreren gezogen werden. Was aber im Frickher bahn verkauft wirdt, darzu ist der negste im geblüet der züger.

Wann ein kauf vor gericht gefertiget ist undt destwegen zwey züger in eodem gradu den zug praetendieren, solle der zug — wann der kauf nit über fünfzig gulden — demjenigen, so sich zum ersten angemelt, zuerkhent werden. Ist aber der kauf darüber, gegen einhundert oder mehr gulden, so kann jedem züger, wohran der keuffer den vorzug, die helfte von dem erkauften, jedoch nach erkantnus des gerichts, zugeaignet werden.

Wann einem burgeren vom anderen bey der buess zu gericht gebotten wirdt undt er ohne rechtmässige ursach nicht erscheinet, so ist der nicht erscheinendte dem gericht sechs schilling drey pfennig straf verfallen, lauth der gerichtsordnung.»

### Die Marchung<sup>8</sup>

«Die marckung soll des jahrs zweymahl, als im früeling und herbst, vor der gemeind verkündt undt, wann partheyen vorhanden, durch den vogt undt geschworne vorgenommen werden. Welcher alsdann mit dem staab in nahmen der obrigkeit auf die marckung gehen soll, damit wann kundtschaft vonnöthen, solche gleich beim staab angelobt, undt wann es vonnöthen, beeydigt werden können.

Von einem marckstein zu erheben undt wieder einzusetzen jedesmahl zwey batzen, wann aber der marckhstein an drey orth zeigt, so werden drey batzen darfür gegeben.

Wann die marck auf ein stuckh guett geführt wirdt, sollen die partheyen gegeneinand ziehlen, nachgehendts dem obmann undt geschwohrnen aufgeben; welche parthey alsdann verliehret, die solle die marckhstein allein bezahlen. Wann sie aber gleich erkhant werden, zahlt jede parthey dasselbe.

Wann ein underthann auf seinem gueth einen marckstein oder schwühren mit seinem pflug oder eggen umbfahrt, soll er den pflug stehen lassen undt solches gleich so bald seinem nachbarren anzeigen undt das orth weisen, wo der marckhstein oder schwühren ausgefahren worden ist. Wann er es nicht thuet undt sein nachbaur ein solches findet, ist er gnädiger obrigkeit in der straff verfallen.

Derjenige, deme ahn die marckh gebotten wirdt undt nicht erscheint, ist der marckh neun schilling straff verfallen, welche straff, wie auch das gelt wegen der marckhsteinen, der banwarth, gleich wie alle andere der gemeindt gefäll undt straffen, einziehen soll.

Im fahl einer die marckhung ausserhalb obvermelter gewohnlicher marckhungszeit für sich selbsten verlanget, ist ihme solche zu verwilligen, jedoch solle er darfür dem vogt, wann er beywohnt, zwey mass undt jedem geschwohrnen undt marckher für seine mühe ein mass wein undt stuckh brodt geben.»

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Aus dem Fricker Dorfrecht von 1730.

## Wahllisten der Landschaft Möhlinbach aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Die Namen der Kandidaten, die jeweils vom Amt bestätigt wurden, sind in der folgenden Zusammenstellung kursiv gedruckt.

## Vogtei Möhlin

1746	Jacob Würthli	128
	Urban Kym	94
	Fridle Freyermueth	86
1759	Fridlin Kym	160
	Anton Kym	132
	Fridle Freyermueth	86
1783	Kaspar Soder, Kirchmeier	174
	Franz Joseph Würthlin	124
	Johannes Waldmeyer	67
1797	Franz Joseph Wirthlin	29
	Jgnaz Bühlmann	25
	Leonz Kym	17
1799	Fidel Kym	73
	Johann Stocker	10
	Leonz Kym / Michel Müller	

Die teilweise unverhältnismässig stark schwankenden Stimmenzahlen in der gleichen Vogtei rühren daher, dass zeitweise jeder Bürger einen Dreiervorschlag abgeben musste.

Nach StAA 6545. — Wir beschränken uns auf die Wiedergabe der Wahlresultate aus der Landschaft Möhlinbach, weil hier die Wahlprotokolle am vollständigsten erhalten sind. Eine solche Auswahl ist ohne weiteres gerechtfertigt, weil die Verhältnisse in den andern Gebieten mit den vorliegenden völlig übereinstimmen. Es werden immer nur die drei oder vier Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen aufgeführt. Es schien überflüssig, alle Aussenseiter (manchmal bis ein Dutzend), die nur vereinzelte Stimmen auf sich vereinigten, auch noch in die Tabelle aufzunehmen.

# Vogtei Mumpf

1		Johannes Boni Joseph Hertzig Anton Wunderli	70 58 45
1	761	Sebastian Herzog	(Wahlprotokoll verloren)
1	770	Anton Baumgartner Johannes Treyer Joseph Herzog	65 54 51
1	793	Joseph Waldmeyer Johann Georg Hasler Xaver Güntert	34 25 19
Vogtei Ma	g d e n		
1	748	Antoni Lützelschwab Hans Heinrich Tschud Martin Rüdin	95 lin 89 89
1	756	Caspar Bürgin Johannes Obrist Lorenz Bader	67 64 59
1	.773	Johann Adam Bürgi Johannes Müller Lorenz Bader	126 90 62
1	.790	Stephan Lützelschwal Mathis Oberist Johann Ackermann	92 90 61 <sup>10</sup>
1	798	Stephan Lützelschwal Dominik Obrist Joseph Schneider	49 44 14

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Im Protokoll heisst es, Johann Ackermann sei vorgezogen worden, «weilen selber quoad saniora für den tauglichsten und vorzüglichsten angesehen und gehalten worden». 1798 wurde der am besten gewählte Stephan Lützelschwab dann doch bestätigt.

# Vogtei Zeiningen

1760	Heinrich Kaufmann Konrad Urich	95 90
	Joseph Jeck	43
1762	Konrad Urich	100
	Joseph Jeck	60 11
	Baptist Jeck	57
1772	Anton Tschudin	243
	Martin Speiser	29
	Joseph Guthauser	16
1785	Michel Wunderlin	147
	Fideli Kaufmann	100
	Johannes Bahnwart	72
1792	Fidel Kaufmann	84 12
	Joseph Wunderle	10
	Johannes Bahnwart	10
Vogtei Zuzgen		
vogtor zazgon		
1764	Hans Urben Gerspach	73
	Johannes Hohler	66
	Joseph Hildtmann	38
1777	Joseph Hildtmann	67
	Johannes Hohler	62
	Konrad Sacher	54

Sebastian Waldmeyer

Ignaz Herzog

Konrad Sacher

1787

50

47

41

Joseph Jeck wurde vor Urich gewählt, «weilen der Konrad Urich das schon habende kirchmeyer- dem stabhalteramt vorgezogen».

<sup>12</sup> Fidel Kaufmann lehnte das Amt ab.

# Vogtei Augst

1746	Franz Stegmann	36
	Fridle Häusler	33
	Stophell Lützelschwab	22
1783	Johannes Bohlinger	24 13
	Christoph Lützelschwab	24
	Franz Joseph Schmid	20
1794	Fridlin Lützelschwab	21 14
	${\it Joseph\ L\"utzelschwab}$	6
	Gallus Lützelschwab	3
1798	Richard Schaulin	24
	Dominik Künzle	7
	Blasius Meyer	6

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> In diesem einzigen bekannten Fall, wo die beiden Hauptanwärter gleich viele Stimmen erhielten, wurde vom Kameralamt eine Nachwahl durch die Gemeindevorgesetzten und Gerichtsleute angesetzt, bei der dann Johannes Bohlinger gewählt wurde. Vgl. S. 68 f.

<sup>14</sup> Fridlin Lützelschwab nahm das Amt nicht an.